



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 10.07.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Neuausrichtung der stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster
BV-667/2023

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt in namentlicher Abstimmung die bisherigen und weiter zu erwartenden Veränderungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der stationären medizinischen Versorgung in Deutschland zur Kenntnis. In Sorge um eine künftige qualifizierte und gesicherte medizinische Gesundheitsversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landkreises positioniert sich der Kreistag, die vorhandene Krankenhausstruktur im Landkreis so weiterzuentwickeln, dass dauerhaft eine hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung gesichert ist. Hierzu sind auch die vorhandenen Standorte und Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und gleichzeitig Perspektiven für alle drei Standorte des Elbe-Elster-Klinikums für eine flächendeckende stationäre medizinische Versorgung zu erarbeiten. Die ärztliche Aus- und Weiterbildung und ein entsprechendes Personalmanagement sind dabei mit zu berücksichtigen.
2. Der Landrat wird in namentlicher Abstimmung beauftragt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Planungen vorzubereiten, dies mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg abzustimmen und durch einen konkreten Zeitplan zu hinterlegen.
3. In namentlicher Abstimmung beschließt der Kreistag, dass bei den weiteren Schritten neben dem durchzuführenden öffentlichen Beteiligungs- und Kommunikationsprozess insbesondere die Bürgermeister der drei Standortkommunen Herzberg, Finsterwalde und Elsterwerda einzubeziehen sind. Hierzu ist den betreffenden Bürgermeistern das Angebot der Mitgestaltung des zu erarbeitenden „Medizin- und Standort-/Strukturkonzepts“ (Arbeitstitel) zu unterbreiten. Der Kreistag schlägt dem Landrat die Bildung einer „Lenkungsgruppe Krankenhaus“ vor, der neben Landrat, Erstem Beigeordneten, einem Vertreter aus jeder Fraktion, Geschäftsführer und Ärztlichem Direktor der Elbe-Elster-Klinikum GmbH, auch die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit, die Bürgermeisterin der Stadt Elsterwerda, die Bürgermeister der Städte Finsterwalde und Herzberg, der Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises, der Vorsitzende der Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes, ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Mitglied des Betriebsrates sowie ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung angehören.

4. Grundsätzliche Entscheidungen bleiben dem Kreistag vorbehalten.

Der Landrat erstattet dem Kreistag regelmäßig Bericht.

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.07.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Änderung Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
BV-665/2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die geänderte Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 12. Juli 2023

Präambel

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung zu stellen.

Die Angebote sollen dabei an die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen dabei zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt sowie ihre soziale Integration gefördert werden.

Zu diesem Zweck gewährt der Landkreis Elbe-Elster auf der Grundlage der §§ 1, 3, 4, 74 und 79 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entsprechend der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 SGB VIII.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Zielgruppe

Nach dieser Richtlinie sind offene

- sozialpädagogisch orientierte Projekte und
- Gruppenfahrten

förderfähig, wenn sie entsprechend der pädagogischen Zielsetzungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 13 SGB VIII ableiten (vgl. auch Jugendförderplan), konzipiert sind und sich an junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

Projekte und Gruppenfahrten die keinen offenen Zugang bieten und/oder die ihrem Charakter nach überwiegend parteipolitischen, religiösen (z.B. Rüstzeiten, Konfirmanden- oder Pilgerfahrten), gewerkschaftlichen, touristischen, schulischen (z.B. Klassenfahrten, Sprachreisen und Veranstaltungen im Klassenverband sowie Projektwochen, Kinderfeste, Tage der offenen Tür oder Maßnahmen von Kindertagesstätten/Horten), musikalischen oder sportlichen Zwecken dienen und/oder im Rahmen der organisationspezifischen Zweckbestimmung des Antragsstellers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

- öffentliche Träger (Ämter, Städte und Gemeinden) des Landkreises Elbe-Elster
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Jugendverbände und Vereine, sofern sie nachweisen, dass sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendhilfe verfolgen

4. Antragsverfahren

Die gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren bildet das Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) und die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen. Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zu verwenden, welche unter www.lkee.de abrufbar sind.

Der Antrag ist spätestens 5 Wochen vor Beginn des sozialpädagogisch orientierten Projektes entsprechend dem Förderbereich A und mindestens 8 Wochen vor Beginn der Gruppenfahrt gemäß dem Förderbereich B bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

Eine Förderung setzt voraus,

- dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt/die Gruppenfahrt erfüllt und eine entsprechende Qualitätssicherung gewährleistet,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- dass eine unterzeichnete Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII beim Landkreis Elbe-Elster vorliegt.

Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind gegebenenfalls nachzuweisen. Anträge mit einer Förderung bis zu 2.500,00 Euro werden von der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster entschieden. Anträge mit einem Förderbedarf über 2.500,00 Euro entscheidet

der Jugendhilfeausschuss in seiner nächstmöglichen Sitzung. Im Rahmen dieser Richtlinie sind alle erforderlichen sächlichen Kosten, die unmittelbar mit dem Projekt/der Gruppenfahrt zusammenhängen, förderfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Ausgaben für Fahrtkosten, die nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig sind. Die Wegstreckenentschädigung gemäß BRKG beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 Euro für eine Tagesfahrt. Die Förderfähigkeit von Fahrtkosten ist ab einer Wegstrecke von 3 Kilometern gegeben. Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen können die vollständigen Miet-, Versicherungs- und Treibstoffkosten gefördert werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderung (bei Zügen i. d. R. die Nutzung 2. Wagenklasse) anerkannt.
- Referenten- und Betreuungskosten maximal in der Höhe für Honorare gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Programmkosten und die notwendigen Materialien und Hilfsmittel (Arbeits- und Verbrauchsmaterial) zur Projektumsetzung.
- Kosten der Übernachtung (nur Förderbereich B) und/oder Verpflegung, sofern sie Inhalt der Gruppenfahrt bzw. des Projektes sind.
- Mietkosten, sofern die Inanspruchnahme kreiseigener/kommunaler Liegenschaften nicht möglich ist.
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung ...

Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen sind ausgeschlossen.

Die Förderhöhe nach Maßgabe dieser Richtlinie ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nicht rückwirkend erfolgen und begründet keinen Förderanspruch. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mitelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Die Zuwendungen werden bargeldlos auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Die Notwendigkeit ist im Verwendungsnachweis zu erläutern.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, die abgerufenen oder ausbezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt/eröffnet wird.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen. Spezielle Zuwendungsregelungen werden als Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, in der jeweils im entsprechenden Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster behält sich das Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor, Originalbelege nachzufordern.

Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

9. Erstattung, Widerruf der Zuwendung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,

- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.

10. Förderbereiche

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterteilt sich in zwei Förderbereiche, deren Prämisse die Offenheit des Angebotes/des Projektes ist, also die Möglichkeit des Zugangs zum Angebot/Projekt für jeden jungen Menschen der Zielgruppe unabhängig des Geschlechtes, der Herkunft und Kultur, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung, des sozialen Status, der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.

Förderbereich A: Sozialpädagogisch orientierte Projekte

Förderbereich B: Gruppenfahrten

10.1 Förderbereich A: Sozialpädagogisch orientierte Projekte

10.1.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden ein- oder mehrtägige sozialpädagogisch orientierte und durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützte Projekte mit jungen Menschen. Sie sollen junge Menschen befähigen, Kompetenzen zu erwerben, die sie selbständig und zugleich sozial und ökologisch verantwortlich und handlungsfähig machen. Sozialpädagogisch orientierte Projekte bieten dazu Lernerfahrungen ohne schulische Zwänge und kommerzielle Interessen. Sie reagieren auf die vielfältiger und umfangreicher gewordenen Lebens- und Interessenslagen von jungen Menschen mit einer breiten Palette an Themen und Methoden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung sozialpädagogisch orientierter Projekte der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung. Gefördert werden themen- und erlebnispädagogische Projekte (Aktionstage, Workshops, Seminare etc.) mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten/Leihgebühren
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Referenten- und Betreuerkosten
- Kosten für die inhaltliche/thematische (sozial-)pädagogische Arbeit
- Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Unterkunfts-/Übernachungskosten
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen Betriebsausgaben, die dem Antragsteller in Verbindung mit der Antragstellung/Umsetzung des Projektes entstehen

10.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

10.1.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss spätestens 5 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster eingegangen sein.

10.1.2.2 Das Projekt muss einen offenen Zugang bieten, zeitlich befristet sein und methodisch dem Alter der Zielgruppe entsprechen.

10.1.2.3 Mit dem Antrag muss eine Projektbeschreibung vorgelegt werden, die die Ziele, die Zielgruppe, den beabsichtigten Ablauf und die Zeitschiene sowie die vorgesehene Umsetzung und Evaluation beschreibt.

10.1.2.4 In der Projektbeschreibung muss dargestellt werden, wie die jungen Menschen in die Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aktiv einbezogen werden.

10.1.2.5 Bei Kooperationsprojekten von Jugendhilfe und Schule, wo der Durchführungszeitraum in die Regelschulzeit fällt, ist im Antrag die Abgrenzung zu einem schulischen Projekt nachvollziehbar zu erläutern.

10.1.2.6 Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

10.1.3 Finanzierung

10.1.3.1 Fehlbedarfsfinanzierung

10.1.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung für die vom Landkreis Elbe-Elster als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen gewährt.

10.1.3.1.2 Es ist ein angemessener Eigenanteil (Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge, Drittmittel) zu erbringen, mindestens jedoch in Höhe der Verpflegungskosten.

10.1.3.2 Vollfinanzierung

10.1.3.2.1 Für kreisweite Projekte und/oder Projekte mit einem modellhaften Ansatz und besonderer Bedeutung für den Landkreis Elbe-Elster bei der Umsetzung der pädagogischen Zielsetzungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 13 SGB VIII ableiten (vgl. auch Jugendförderplan), kann auf Antrag eine Vollfinanzierung für die vom Landkreis Elbe-Elster als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen gewährt werden.

10.2 Förderbereich B: Gruppenfahrten

10.2.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sozialpädagogisch begleitete Gruppenfahrten mit Übernachtung, die die zwischenmenschlichen Beziehungen fördern, Kontakt- und Erholungsmöglichkeiten bieten, zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur anregen und zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Durch die Implementierung von handlungs-, erlebnis- und themenorientierten Programmpunkten unter Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder und Jugendlichen soll soziales Verhalten geschult, Konfliktfähigkeit gefördert und emotionale Sicherheit gestärkt werden. Jugendfahrten kommerzieller Anbieter und schulische Veranstaltungen (Klassenfahrten, Abschlussfahrten etc.) sind nicht förderfähig. Gruppenfahrten während der Schulzeit sind von der Förderung ausgeschlossen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Unterkunftskosten
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Mietkosten/Leihgebühren
- Referenten- und Betreuerkosten
- Programmkosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen
- Betriebsausgaben, die dem Antragsteller in Verbindung mit der Antragstellung/Umsetzung des Projektes entstehen

10.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

10.2.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Gruppenfahrt bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster eingegangen sein.

10.2.2.2 Die Gruppenfahrt muss offen im Zugang sein.

10.2.2.3 Die Leitung der Gruppenfahrt muss durch eine (sozial-)pädagogische Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfolgen.

10.2.2.4 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern und/oder Jugendlichen voraus.

10.2.2.5 Förderfähig sind Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster und 1 Betreuer je (angefangene) 8 Teilnehmer, wenn für den Betreuer der Nachweis erbracht wird, dass er eine Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII oder im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) ist.

10.2.2.6 Mit dem Antrag muss eine Projektbeschreibung vorgelegt werden, die die Ziele, die Zielgruppe, den beabsichtigten Ablauf und die Zeitschiene sowie die vorgesehene Umsetzung und Evaluation beschreibt. Darüber hinaus muss in der Projektbeschreibung dargestellt werden, wie die Kinder und Jugendlichen in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aktiv einbezogen werden.

10.2.2.7 Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

10.2.3 Finanzierung

10.2.3.1 Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 9,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer, höchstens aber in gleicher Höhe wie der Teilnehmerbeitrag gewährt.

10.2.3.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt für bis zu maximal 10 Tagen, wobei der An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gelten.

10.2.3.3 Eine Zuwendung erfolgt für bis zu maximal 30 Teilnehmer inklusive Betreuer.

11. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 6. November 2019 mit der Beschlussnummer BV-087/2019 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 12. Juli 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verführe ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
 - a. Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung oder durch Ableitung wird untersagt.
 - b. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
 - c. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Nach der extremen Trockenheit der Jahre 2018 bis 2022 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Schwarzen Elster zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Die **Niedrigwasserampel** (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wasser->

mengenbewirtschaftung/niedrigwasser/informationsplattform-niedrigwasser-brandenburg) zeigt seit einigen Tagen für die Schwarze Elster die Warnstufe Rot an, was für eine problematische Niedrigwassersituation steht.

Für die Nebengewässer der Schwarzen Elster haben sich bereits Abflüsse eingestellt, die deutlich unter den ökologisch notwendigen Mindestabflüssen liegen.

Weitere Informationen über Grund- und Oberflächenwasserstände können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://apw.brandenburg.de/?permalink=2Vd6jWOH>.

Der natürliche Wasserhaushalt im Landkreis Elbe-Elster leidet weiterhin stark unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre. Mit der Situation sind negative Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers, verbunden.

In diesem Frühjahr entsprachen die Niederschläge bis April zwar fast dem langjährigen Mittel, so dass sich die Grundwasserstände zeitweise annähernd normalisieren konnten. Mit dem jetzigen Ausbleiben der Niederschläge, den ansteigenden Temperaturen und dementsprechend der Verdunstung, ist nun aber wieder ein stetiges Absinken der Grundwasserspiegel zu verzeichnen. Die wenigen, meist lokalen Niederschläge können zu keiner wirklichen Entspannung der Situation beitragen. In Verbindung mit den hohen Temperaturen besteht die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer. Auf Grund der brisanten Entwicklung des Wasserhaushaltes der letzten Jahre ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, die Entnahmen aus Oberflächengewässern zu untersagen bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Aus-

übung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Diese Mindestwasserführung ist bei nahezu allen Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o.g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die das Wasserdargebot der Nebengewässer der Schwarzen Elster, sowie der Schwarzen Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. notwendig, die Ergebnisse des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern

und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächen-
gewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können
bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der
Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermei-
den. Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer
nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbela-
nge bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2
Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März
1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im
überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um
zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln be-
stehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und
Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die
Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch
fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung
aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung
der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss
nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf
den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der
Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere
Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß
§ 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße
von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist
beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2,
04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt wer-
den. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauens-
dienstgesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der
elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedin-
gungen zu beachten, die im Internet unter [http://www.lkee.de/
Quickmenu/Impressum](http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum) aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch
wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs.
2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstel-
lung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80
Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-
Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des
Uraktsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Dirk Gebhard

Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

Umstufungsverfügung

**über die Abstufung der Kreisstraße 6210
in der Ortslage Zeischa im gesamten Abschnitt 040,
im gesamten Abschnitt 050, im gesamten Abschnitt
060 sowie im Abschnitt 030 von Straßenkilometer
1,280 bis 1,316 zur Gemeindestraße und
über die Aufstufung der Verbindungsstraße
Schweinfurth/Landesgrenze - Landesstraße 64
von einer Gemeindestraße zur Kreisstraße**

Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 27.06.2023

Mit Wirkung vom 01.09.2023 werden folgende Umstufungen nach
§ 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.
I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-
zes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) verfügt:

I. Abstufung (Kreisstraße zur Gemeindestraße)

Auf der Grundlage der Umstufungsvereinbarung vom
01.03./26.06.2023 zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der
Verbandsgemeinde Liebenwerda werden der gesamte Abschnitt
040 der Kreisstraße 6210 vom Netzknoten 4546020 bis Netz-
knoten 4546021, der gesamte Abschnitte 050 der Kreisstraße
6210 vom Netzknoten 4546021 bis Netzknoten 4446027, der
gesamte Abschnitt 060 der Kreisstraße 6210 vom Netzknoten
4546020 bis Netzknoten 4446027 und der Abschnitt 030 der
Kreisstraße 6210 von Straßenkilometer 1,280 bis 1,316 gemäß
§ 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße ab-
gestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Bad Lieben-
werda

II. Aufstufung (Gemeindestraße zur Kreisstraße)

Auf der Grundlage der Umstufungsvereinbarung vom
01.03./26.06.2023 zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der
Verbandsgemeinde Liebenwerda wird die Gemeindestraße von
Schweinfurth/Landesgrenze bis zur L 64 gemäß § 7 Absatz 2
des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) entspre-
chend ihrer Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße aufgestuft.

Diese Umstufungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentli-
chung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist
schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster,
Gebäudemanagement, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
einzulegen.

Herzberg, den 27.06.2023

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Falkenberg, Flur 4, Flurstück für eine Trinkwasserleitung

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der **Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband** mit Sitz in Herzberg eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Trinkwasserleitung

Gemarkung Falkenberg, Flur 4, Flurstück

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des **Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes** mit Sitz in Herzberg ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum Termin 19.07.2023 zu veröffentlichen.

Im Auftrag

Herzberg, den 06.07.2023

Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg -

Vom 11. Juli 2023

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet

„Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Örtrand und Senftenberg“

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Örtrand und Senftenberg“ vom 10. September 2020 (Amtsblatt für Brandenburg — Nr. 40 vom 07. Oktober 2020 S. 918) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 10. September 2024 verlängert.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 20. September 2023. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 15. September 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de